

Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 9 und Artikel 10 Abs. 7 des Gesetzes vom 05.01.2007 (BGBl. I S. 2) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Niedersachsen vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2005 (Nds. GVBl. S. 221) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Norden einschließlich der Ortsteile nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Parkzonen

Entsprechend des Wertes des Parkraumes, werden die Parkflächen in unterschiedliche Parkzonen aufgeteilt :

- Parkzone I : Parkflächen in den Ortsteilen Norddeich und Westermarsch II
- Parkzone II : Alle anderen Parkflächen im Stadtgebiet Norden einschl. der übrigen Ortsteile mit Ausnahme der Parkflächen am Bahnhof Norden (P+R)
- Parkzone III : Parkflächen am Bahnhof Norden (P+R)

§ 3

Höhe der Parkgebühr

Die Gebühren für den Benutzer werden wie folgt festgesetzt:

Parkzone I	:	je angefangene halbe Stunde	0,35 Euro
		Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,10 Euro
Parkzone II	:	je angefangene halbe Stunde	0,25 Euro
		Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,10 Euro
Parkzone III	:	bis zu 12 Stunden	1,00 Euro

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden folgenden Monats in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 02.12.1993, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.04.2002, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Norden, den 22.02.2007

Stadt Norden
Die Bürgermeisterin

- Schlag -